

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 16.07.2021

Seite 122

74. Jahrgang – Nr. 38

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung über die Bodenrichtwerte

Hinweis auf eine Bekanntmachung von einer „Öffentlichen Ausschreibung“ nach UVgO

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für die Stadt Coburg für das Gebiet „westlich der Bundesautobahn A73 und östlich der Oberfüllbacher Straße zur Errichtung einer Agrovoltaikanlage im Stadtteil Rögen“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die Aufstellung und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 101 17 a 4 für das Gebiet „westlich der Bundesautobahn A73 und östlich der Oberfüllbacher Straße zur Errichtung einer Agrovoltaikanlage im Stadtteil Rögen“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Coburg

Landkreis Coburg

Schulverband Untersiemau
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung Und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung über die Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Coburg hat für das Stadtgebiet Coburg nach dem Stand vom 31. Dezember 2020 gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung i.V. m. der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch und der Umlegungsausschussverordnung (Gutachterausschussverordnung – BayGaV) auf Grund der Kaufpreissammlung Bodenrichtwerte als durchschnittliche Lagewerte ermittelt.

Die Bodenrichtwertkarte für das Gebiet der kreisfreien Stadt Coburg liegt in der Zeit vom

19. Juli 2021 bis 19. August 2021

in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Ämtergebäude, Steingasse 18, Flurbereich 1. OG, Zi. 107 / 108 während der folgenden Öffnungszeiten aus: Montag, Dienstag von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Bodenrichtwertkarte auch nach der öffentlichen Auslegung während der Öffnungszeiten bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses eingesehen werden kann (§ 196 Abs. 3 BauGB).

Coburg den 19.07.2021

Stadt Coburg

Knoch

Vorsitzender des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Coburg

Hinweis auf eine Bekanntmachung von einer „Öffentlichen Ausschreibung“ nach UVgO

Bezeichnung der Maßnahme:
Neubau einer Kindertagesstätte in Ketschenbach

Art der Aufträge: Lieferleistung
Ort der Leistungen: 96465 Neustadt bei Coburg

Bezeichnung: Ausstattung
Ausführungszeitraum: 22.11.2021 – 03.12.2021

Die ausschreibende Stelle führt das Vergabeverfahren im Auftrag für:

Stadt Neustadt bei Coburg
Georg-Langbein-Straße 1
96465 Neustadt bei Coburg

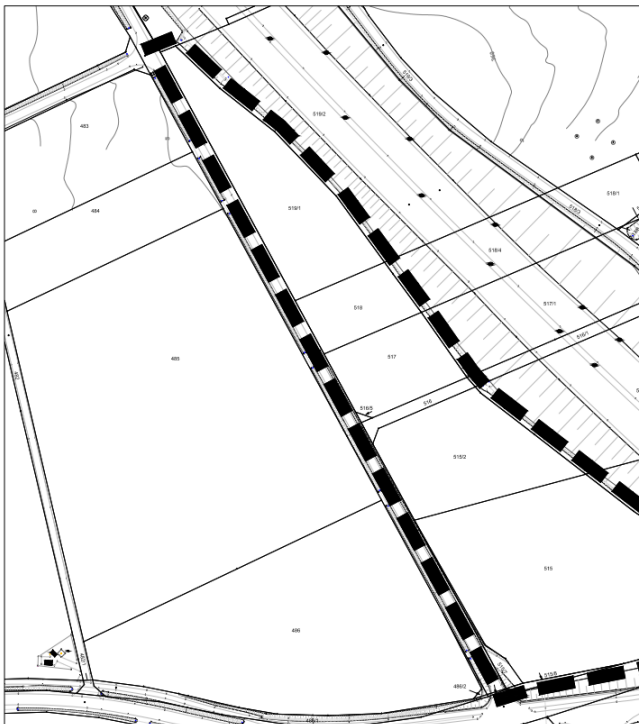
Die Gesamttex te der Bekanntmachungen können Sie auf den Internetseiten „www.tender24.de“ und „www.coburg.de/Vergabeseite“ einsehen und dort auch die Ausschreibungsunterlagen herunterladen.

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für die Stadt Coburg für das Gebiet „westlich der Bundesautobahn A73 und östlich der Oberfüllbacher Straße zur Errichtung einer Agrovoltaikanlage im Stadtteil Rögen“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadt Coburg gibt hiermit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bekannt, dass der vom Senat für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen der Stadt Coburg in der Sitzung am 02.12.2020 die Einleitung des Verfahrens zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für das Gebiet

„westlich der Bundesautobahn A73 und östlich der Oberfüllbacher Straße zur Errichtung einer Agrovoltaikanlage im Stadtteil Rögen“

beschlossen hat. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan des Stadtbauamtes/Stadtplanung vom 17.11.2021 und erstreckt sich über die Flurnummern 515, 515/2, 515/7, 516, 516/5, 517, 518 und 519/1 der Gemarkung Rögen, westlich der Bundesautobahn A73 und östlich der Oberfüllbacher Straße. Der Lageplan aus dem Planentwurf war Bestandteil des Beschlusses. Der Geltungsbereich des Entwurfs zur Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus dem nachstehenden Lageplan:



Lageplan des Stadtbauamtes, Stadtplanung vom 17.11.2020

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Ausweisung eines „Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Regenerative Energien - Agrovoltaik“ zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Agrovoltaik-Anlage. Mit der Planung ist das Büro bauprojekt (Marienstraße 5, 98646 Hildburghausen) aus Hildburghausen beauftragt.

Die Stadt gibt allgemein Gelegenheit zur Information. Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit der Möglichkeit zur Erörterung und Äußerung wird in der Zeit vom

26.07.2021 bis 03.09.2021

öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Auslegung des o.g. Entwurfes einschl. der Begründung findet im genannten Zeitraum gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet statt. Der Inhalt dieser Bekanntmachung, das Formblatt zum Datenschutz und der Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplans vom 05.05.2021 für das Gebiet „westlich der Bundesautobahn A73 und östlich der Oberfüllbacher Straße zur Errichtung einer Agrovoltaikanlage im Stadtteil Rögen“ können hierzu mit Begründung auf der Homepage der Stadt Coburg (www.coburg.de) unter Bürgerservice > Veröffentlichungen > Bekanntmachungen aufgerufen, ausgedruckt oder heruntergeladen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG wird ein zusätzliches Informationsangebot ermöglicht. In diesem Sinne besteht die Möglichkeit, eine Zusendung der Unterlagen anzufordern oder – sofern die Pandemiesituation dies zum jeweiligen Zeitpunkt ermöglicht – eine Einsichtnahme der Unterlagen in der Stadtverwaltung (Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer Nr. 218 a) vorzunehmen.

Coburg, den 16.07.2021
Stadt Coburg

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die Aufstellung und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 101 17 a 4 für das Gebiet „westlich der Bundesautobahn A73 und östlich der Oberfüllbacher Straße zur Errichtung einer Agrovoltaikanlage im Stadtteil Rögen“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadt Coburg gibt hiermit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bekannt, dass der vom Senat für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen der Stadt Coburg in der Sitzung am 02.12.2020 die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 101 17 a 4 für das Gebiet

„westlich der Bundesautobahn A73 und östlich der Oberfüllbacher Straße zur Errichtung einer Agrovoltaikanlage im Stadtteil Rögen“

beschlossen hat. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan des Stadtbauamtes/Stadtplanung vom 17.11.2021 und erstreckt sich über die Flurnummern 515, 515/2, 515/7, 516, 516/5, 517, 518 und 519/1 der Gemarkung Rögen, westlich der Bundesautobahn A73 und östlich der Oberfüllbacher Straße. Der Lageplan aus dem Planentwurf war Bestandteil des Beschlusses. Der Geltungsbereich des Entwurfs des Vorhaben- und Erschließungsplanes ergibt sich aus dem

nachstehenden Lageplan:



Lageplan des Stadtbauamtes, Stadtplanung vom 17.11.2020

Ziel des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist die Ausweisung eines „Sonstigen Sondergebietes Agrovoltaiik“ zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Agrovoltaiik-Anlage. Mit der Planung ist das Büro bauprojekt (Marienstraße 5, 98 646 Hildburghausen) aus Hildburghausen beauftragt.

Die Stadt gibt allgemein Gelegenheit zur Information. Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit der Möglichkeit zur Erörterung und Äußerung wird in der Zeit vom

26.07.2021 bis 03.09.2021

öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Auslegung des o.g. Entwurfes einschl. der Begründung und des Umweltberichts als gesonderter Teil der Begründung findet im genannten Zeitraum gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet statt. Der Inhalt dieser Bekanntmachung, das Formblatt zum Datenschutz und der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 101 17 a 4 vom 05.05.2021 für das Gebiet „westlich der Bundesautobahn A73 und östlich der Oberfüllbacher Straße zur Errichtung einer Agrovoltaiikanlage im Stadtteil Rögen“ können hierzu mit Begründung auf der Homepage der Stadt Coburg (www.coburg.de) unter Bürgerservice > Veröffentlichungen > Bekanntmachungen aufgerufen, ausgedruckt oder heruntergeladen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG wird ein zusätzliches Informationsangebot ermöglicht. In diesem Sinne besteht die Möglichkeit, eine Zusendung der Unterlagen anzufordern oder – sofern die Pandemiesituation dies zum jeweiligen Zeitpunkt ermöglicht – eine Einsichtnahme der Unterlagen in der Stadtverwaltung (Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer Nr. 218 a) vorzunehmen.

Coburg, den 16.07.2021
Stadt Coburg

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Coburg

Die Stadt Coburg erlässt folgende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Coburg:

Aufgabe der Stadtbücherei

Die Stadtbücherei ist eine gemeinnützige und öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung der Stadt Coburg mit der Aufgabe, Bücher, Zeitschriften, Spiele, AV-Medien, Musikalien, CD-ROM und sonstige Medien der Bevölkerung allgemein zugänglich zu machen und eine entsprechende Grundversorgung zu sichern. Sie dient der Information, der staatsbürgerlichen Bildung, der beruflichen Fortbildung und der Freizeitgestaltung aller Bevölkerungskreise. Sie unterstützt und ergänzt das schulische Lernen und hat die Aufgabe, Lesen und Literatur zu fördern. Der Medienbestand und die Dienstleistungen orientieren sich am Bedarf der Benutzer/innen.

§ 1

Öffnungszeiten

(1) Öffnungszeiten:

Montag	12:00 - 17:30 Uhr
Dienstag	12:00 - 17:30 Uhr
Mittwoch	09:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag	12:00 - 17:30 Uhr
Freitag	12:00 - 17:30 Uhr
Samstag	09:00 - 12:00 Uhr

(2) Änderungen der Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 2

Benutzer/innen

Die Dienstleistungen der Stadtbücherei können von natürlichen und juristischen Personen im Rahmen dieser Benutzungsordnung in Anspruch genommen werden. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.

§ 3

Anmeldung

(1) Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses durch die Benutzer/innen persönlich oder deren gesetzliche Vertreter. Es besteht auch die Möglichkeit einer Online-Anmeldung. Es werden folgende Angaben gemacht: Name, Vorname, ggf. Name der juristischen Person, Geburtsdatum, Anschrift, bei Minderjährigen ferner Name und Vorname eines Erziehungsberechtigten. Diese Daten werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

(2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung eines/einer Erziehungsberechtigten erforderlich. Gleichzeitig tritt der/die einwilligende Erziehungsberechtigte dem Vertrag bei und haftet damit aus dem Vertrag.

(3) Juristische Personen (Institutionen) können für ihre Mitarbeiter/innen einen Büchereiausweis beantragen. Der juristischen Person obliegt es, die dienstliche Verwendung nachzuweisen. Missbräuchliche Verwendung führt zum Verlust der Mitgliedschaft.

- (4) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

(5)

**§ 4
Geltung der Benutzungsordnung**

- (1) Die Benutzer/innen erkennen durch ihre Unterschrift die Benutzungsordnung an und stimmen der elektronischen Speicherung ihrer persönlichen Angaben und deren Weiterverarbeitung zu.
- (2) Die Benutzungsordnung hängt an gut sichtbarer Stelle in der Stadtbücherei aus.
- (3) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haften die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Benutzungsordnung im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht. Eine Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen durch das Büchereipersonal findet nicht statt. Der Auskunftspunkt in der Kinder- und Jugendbücherei ist nicht durchgängig mit Personal besetzt.
- (4) Nachträgliche Änderungen dieser Benutzungsordnung erfassen auch bereits bestehende Benutzungsverhältnisse.

**§ 5
Büchereiausweis**

- (1) Nach der Anmeldung erhalten die Benutzer/innen kostenlos einen Büchereiausweis. Dieser ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Sein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Für Schäden, die durch Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, haften die jeweils eingetragenen Benutzer/innen bzw. deren gesetzliche Vertreter.
- (3) Die Ausstellung eines neuen Büchereiausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis ist entgeltpflichtig.

**§ 6
Ausleihe, Leihfristen**

- (1) Gegen Vorlage des Büchereiausweises können alle verfügbaren Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Die Stadtbücherei kann ausgeliehene Medien aus wichtigem Grund oder bei Sonderleihfristen jederzeit zurückfordern.

(2) Die Leihfrist beträgt für

Bücher	4 Wochen
Medienkombinationen	
Noten	
Karten	

Tonträger	2 Wochen
CD-ROM	
Spiele	
Zeitschriften	
Comics	

Filme	1 Woche
DVD	

Digitale Medien	es gelten die Bedingungen des entsprechenden Angebotes
-----------------	--

Maßgeblich ist das auf der Ausleihquittung ausgedruckte Datum.

- (3) Die Leihfrist kann bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (4) Die Anzahl der zu entleihenden Medien ist in das Ermessen der Büchereileitung gestellt.
- (5) Ausgeliehene Medien können gegen ein Entgelt vorbestellt werden.

**§ 7
Rückgabe**

- (1) Alle Benutzer/innen sind verpflichtet, die entliehenen Medien fristgerecht zurückzugeben. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Rückgabe auch im Falle ihrer persönlichen Verhinderung fristgerecht erfolgt.
- (2) Die Medien können außerhalb der Öffnungszeiten in der Rückgabekasse zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist erst dann erfolgt, wenn die Rückbuchung durch die Bücherei am Computer vorgenommen wurde. Bis dahin haftet der Entleiher.
- (3) Die Überschreitung der Leihfrist stellt eine Pflichtverletzung dar. Erfolgt auch nach schriftlicher Erinnerung durch die Stadtbücherei bis zum dort genannten Termin keine Rückgabe der entliehenen Medien, fallen Kosten gem. § 9 Abs. 1 an. Für jede Mahnung entstehen weitere Kosten gem. § 9 Abs. 2. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).
- (4) Erfolgt trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb angemessener Frist keine Rückgabe, kann gemäß den Vorschriften des BGB statt der Rückgabe Ersatz des hieraus entstandenen Schadens in Höhe des gegenwärtigen Neuanschaffungspreises und des Aufwands für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars verlangt werden. Ansprüche nach § 7 Abs. 3 bleiben hiervon unberührt.

**§ 8
Ausleihentgelte**

- (1) Das jährliche Entgelt für die Ausleihe von Medien beträgt für

Kinder und Jugendliche einschließlich 10 Jahre	0,00 €
Inhaber des Coburg-Passes (o. gleichwertiger Nachweis) 11 bis einschließlich 15 Jahre	1,50 €
Kinder und Jugendliche 11 bis einschließlich 15 Jahre	3,00 €
Inhaber des Coburg-Passes (o. gleichwertiger Nachweis) ab 16 Jahre	4,00 €
Jugendliche ab 16 Jahre und Erwachsene	16,00 €
Institutionenausweise	16,00 €

- (2) Alternativ kann ein Entgelt von 1,00 € pro entliehenes physisches Medium entrichtet werden.

§ 9 Weitere Entgelte

1.	Überschreitung der Leihfrist pro Medium und angefangenem Monat	5,00 €
2.	Schriftliche Mahnung	5,00 €
3.	Botengang zur Abholung angemahnter Medien	30,00 €
4.	Verlust oder Beschädigung eines Verbuchungsetikettes	1,50 €
5.	Neuausstellung eines Büchereiausweises	3,00 €
6.	Vormerkung pro Medieneinheit	1,00 €
7.	Bearbeitung eines Ersatzexemplars	5,00 €
8.	Bearbeitung eines Ersatzexemplars mit Sonderbindung	15,00 €
9.	sonstige Serviceleistungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet	

§ 10 Behandlung der Medien, Haftung der

Benutzer/innen Urheberrecht

- (1) Die Weitergabe von ausgeliehenen Medien an Dritte ist unzulässig. Zum Zwecke der Rückgabe ausgeliehener Medien an die Stadtbücherei können die Benutzer/innen Dritte beauftragen.
- (2) Die Benutzer/innen haben den Zustand der ihnen ausgehändigten Medien beim Empfang auf offensichtliche Mängel zu prüfen und etwa vorhandene Schäden, das Fehlen von Bestandteilen oder Veränderungen an Medien unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand übergeben.
- (3) Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien haften diejenigen, auf deren Büchereiausweis diese entliehen wurden. Verlust oder Beschädigung sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Für verunreinigte oder beschädigte Medien sind die Reparaturkosten zu ersetzen. Bei Unangemessenheit oder Unmöglichkeit der Reparatur oder bei Verlust von Medien ist Schadensersatz in Höhe des gegenwärtigen Neuanschaffungspreises zu leisten. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplares wird ein Entgelt erhoben.
- (5) Die Benutzer/innen verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Urheberrechts.

§ 11 Aufenthalt in den Büchereiräumen, Hausrecht

- (1) Alle Besucher/innen haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen nicht in die Bücherei mitgebracht werden.
- (3) Das Hausrecht nimmt die Büchereileitung wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 12 Haftung der Bücherei

- (1) Für Schäden, die durch die Benutzung der Bibliotheksangebote entstehen können, übernimmt die Bücherei, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, keine Haftung.
- (2) Die Bücherei haftet außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind. Dies gilt auch für die Nutzungsart und -dauer der zur Verfügung gestellten Medien. Insoweit wird ausdrücklich auf die Aufklärungs- und ggf. Verbotspflichten der Erziehungsberechtigten verwiesen.
- (3) Für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in den verschlossenen Taschenschränken verwahrt oder offen abgestellt werden, haftet die Stadtbücherei außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer/innen, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Coburger Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Coburg vom 08.12.2016 außer Kraft.

Coburg, 14. Juli 2021

gez. Dominik Sauerteig

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

Landkreis Coburg

Schulverband Untersiemau Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz des Schulverbands
- § 6 Finanzbedarf
- § 2 Verbandsausschuss
- § 7 Rechnungsprüfung
- § 3 Vorberatender Ausschuss
- § 8 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 4 Verwaltung, Kassengeschäfte
- § 9 In-Kraft-Treten
- § 5 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Untersiemau (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)

erlässt aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Verbandssatzung:

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Untersiema

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Untersiema

§ 2 Verbandsausschuss

entfällt

§ 3 Vorberatender Ausschuss

entfällt

§ 4 Verwaltung, Kassengeschäfte

Der Schulverband Untersiema hat keine eigene Verwaltung. Dem Schulverbandsvorsitzenden stehen für die Erledigung seiner Geschäfte die Bediensteten der Mitgliedsgemeinde Untersiema zur Verfügung. Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde Untersiema geführt.

§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Versammlung kraft Amtes angehören, das sind die 1. Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 BaySchFG, i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG), soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind."

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 100,00 €/Monat.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall eine tägliche Aufwandsentschädigung.

(4) entfällt

(5) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 30,00 Euro.

(6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der

- Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaussfall;
- c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaussfall einen Pauschalsatz - für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 15,00 Euro;
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 15,00 Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(7) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 6 werden nur auf Antrag gewährt.

(8) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 6 Finanzbedarf

Entsprechend Art. 9 Abs. 5 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes erhebt der Schulverband für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken (Schulverbandsumlage).

Ab dem Haushaltsjahr 2007 wird keine Investitionsumlage mehr erhoben.

Investitionen ab dem Haushaltsjahr 2007 werden von der Gemeinde Untersiema im Benehmen mit dem Schulverband Untersiema finanziert und durchgeführt.

Für die Nutzung des Schulgebäudes und der Schulsportanlage wird dem Schulverband Untersiema eine Miete, entsprechend dem Werteverzehr, in Rechnung gestellt und anteilig der Schülerzahl (ohne Gast Schüler) von den einzelnen Mitgliedern des Schulverbandes durch die Verwaltungsumlage finanziert.

§ 7 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 8 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so

findet keine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) außer Kraft.

Untersiemau, den 01.09.2020
Schulverband Untersiemau

gez.

Rolf Rosenbauer
Schulverbandsvorsitzender

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ Internetseite: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎ 09561 514-1002 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 27,50 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖